



OTIF/RID/RC/2020/21
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/21)

6. Januar 2020

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Zulässige Verwendungsdauer von Kunststoffverpackungen für medizinische Abfälle der UN-Nummer 3549

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Verpackungen für medizinische Abfälle der Kategorie A (UN-Nummer 3549) sollten denselben Anforderungen unterliegen wie diejenigen für Stoffe der UN-Nummern 2814 und 2900. Insbesondere sollte es möglich sein, Kunststoffverpackungen für mehr als fünf Jahre zu verwenden, wie dies bei Verpackungen für andere ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A der UN-Nummern 2814 und der UN 2900 der Fall ist.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Verpackungsanweisung P 622.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/22/Add.1),
OTIF/RID/RC/2019-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/156) Abs. 18 i), informelles Dokument INF.25 der 107. Tagung der WP.15,
ECE/TRANS/WP.15/248 Absätze 25 bis 27,
UN/SCETDG/56/INF.15

Einleitung

1. Angesichts der im informellen Dokument INF.25 der 107.Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) dargelegten Argumente sind die WP.15 und die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses übereingekommen, auf folgende bei der Gemeinsamen Tagung im September angenommene Änderung zu verzichten:

"4.1.8.6 Am Ende hinzufügen:

"noch für UN 3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN oder MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE".

2. Diese vorläufige Entscheidung ist von den beiden Arbeitsgruppen in Erwartung einer endgültigen Entscheidung der Gemeinsamen Tagung im März 2020 getroffen worden (siehe Absätze 25 bis 27 des Berichts ECE/TRANS/WP.15/248 und Absatz 9 des Berichtentwurfs OTIF/RID/CE/GTP/2019-A). Die WP.15 nahm ferner zur Kenntnis, dass dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter im Dezember 2019 mit dem Dokument UN/SCETDG/56/INF.15 ein Vorschlag zu diesem Thema vorgelegt wurde.
3. Während der Behandlung dieses Dokuments äußerten zwei Sachverständige Vorbehalte gegenüber der Idee, die Verwendung von Kunststoffverpackungen für die Beförderung von klinischen Abfällen der UN-Nummer 3549 für mehr als fünf Jahre zuzulassen. Gleichzeitig zeigten sie jedoch auch Verständnis für die Situation der Krankenhäuser, wenn deren Verpackungsbestand unbenutzt verfällt. Die gegen den Vorschlag vorgebrachten Argumente können wie folgt zusammengefasst werden:
 - Bei der Entwicklung der Verpackungsvorschriften für die UN-Nummer 3549 wurde darauf geachtet, die Anforderungen so zu formulieren, dass die Verpackungen leicht herzustellen und im Handel leicht erhältlich sind. Dies ist bei Verpackungen für die übrigen Eintragungen für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900) nicht der Fall. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, in den Krankenhäusern einen Vorrat an Verpackungen anzulegen.
 - In Abhängigkeit der Lager- und Klimabedingungen sowie der Eigenschaften der in ihnen enthaltenen Stoffe bauen sich Kunststoffe mit der Zeit ab.
4. Die Mehrzahl der Delegationen, die sich zum Thema geäußert haben, war jedoch an einer Lösung des Problems interessiert. Für die Wiederverwendung von zur Entsorgung ansteckungsgefährlicher medizinischer Abfälle der UN-Nummer 3549 verwendeter Verpackungen sprach sich hingegen kein Sachverständiger aus, da die Sicherheitsbedingungen für die Rücksendung von Verpackungen aus den Verbrennungsanlagen nicht erfüllt werden können.
5. Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente und Anmerkungen hat der Sachverständige der Schweiz angeboten, einen überarbeiteten Vorschlag vorzulegen. Trotz der geplanten Fortsetzung der Diskussionen im UN-Expertenunterausschuss bleibt das Mandat der WP.15, die Meinung der Gemeinsamen Tagung einzuholen, angesichts der Dringlichkeit, Krankenhäusern, die bereits 2014 Verpackungsvorräte beschafft haben, die den Anforderungen der neuen Verpackungsanweisung P 622 entsprechen, eine Antwort zu liefern, sowie angesichts der Tatsache, dass die vom UN-Expertenunterausschuss im Juli 2020 möglicherweise zu treffenden Entscheidungen, im RID/ADR/ADN erst 2023 in Kraft treten werden, gültig.
6. Den Argumenten gegen das Prinzip, für Kunststofffässer und -kanister für die UN-Nummer 3549 die gleiche Verwendungsdauer anzuwenden wie für die beiden anderen UN-Nummern 2814 und 2900, kann Folgendes entgegengesetzt werden:

- Die Gefahr des Abbaus von Kunststoffen über die Zeit besteht auch bei den UN-Nummern 2814 und 2900, wobei hier sogar noch der erschwerende Faktor hinzukommt, dass gemäß Unterabschnitt 4.1.8.4 eine unbestimmte Wiederverwendung erlaubt ist. Dies ist bei der UN-Nummer 3549 nicht der Fall, wo die Verpackung nur einmal verwendet und am Bestimmungsort verbrannt wird. In jedem Fall darf der Absender keine Verpackungen verwenden, welche die Zulassungsbedingungen der Verpackung nicht erfüllen oder die für die Beförderung nicht geeignet sind. Die Bestimmungen des Unterabschnitts 4.1.1.1 müssen eingehalten werden.
 - Die Aussage, die leichte Verfügbarkeit der Verpackungen mache einen Verpackungsvorrat in Krankenhäusern überflüssig, entspricht nicht der Realität. Bei Eintreffen eines Patienten können sich die Krankenhäuser weder von administrativen Verzögerungen bei der Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel für den Kauf der Verpackungen noch von Produktions- und Lieferzeiten abhängig machen.
7. In den bereits angenommenen Texten wird im Gegensatz zu den Bestimmungen für sonstige ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900) in den Bestimmungen für medizinische Abfälle der Kategorie A der UN-Nummer 3549 (SV 395, P 622, LP 622) nicht auf Abschnitt 4.1.8 verwiesen. Insbesondere gibt es, anders als in der Verpackungsanweisung P 620 für die UN-Nummern 2814 und 2900, in der Verpackungsanweisung P 622 für medizinische Abfälle der UN-Nummer 3549 keinen Querverweis auf Abschnitt 4.1.8. Folglich gelten die für die UN-Nummern 2814 und 2900 anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.8.2 nicht für die UN-Nummer 3549. Daher ist für medizinische Abfälle der UN-Nummer 3549 die zulässige Verwendungsdauer von Kunststofffässern und -kanistern gemäß Unterabschnitt 4.1.1.15 auf fünf Jahre begrenzt.
8. Nun gibt es aber gewisse Argumente, die es rechtfertigen würden, für die Verwendung von Verpackungen für die UN-Nummer 3549 nach Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums die gleichen Regeln wie für die UN-Nummern 2814 und 2900 anzuwenden:
- a) Krankenhäuser müssen für Fälle, wenn ein Patient mit einer entsprechenden Krankheit eintrifft, solche Notfallverpackungen leicht verfügbar haben, was bedeutet, dass die Verpackungen im Krankenhaus vorrätig sein müssen. Angesichts des durch einen Patienten erzeugten Abfallvolumens und der von den Verpackungsherstellern garantierten Produktions- und Lieferzeiten können Krankenhäuser mit ihren Bestellaufträgen für Verpackungen nicht auf das Eintreffen eines Patienten warten. Daher ist es für sie unerlässlich, einen Vorrat für mehrere Wochen anzulegen, um sowohl die Lieferzeiten der Verpackungen verkraften als auch die großen Abfallmengen bewältigen zu können.
 - b) Da diese Krankheiten jedoch relativ selten sind, ist es wahrscheinlich, dass die Verpackungen nicht regelmäßig verwendet werden und über einen langen Zeitraum im Krankenhaus gelagert bleiben. In der Schweiz ist das bereits der Fall. Die Verpackungen sind in gutem Zustand, da sie nicht verwendet wurden.
 - c) Die Beschränkung der Verwendungsdauer auf fünf Jahre mag für Verpackungen gerechtfertigt sein, die unter Umgebungsbedingungen, die die Leistung der Verpackung beeinflussen können, mit unterschiedlichen Inhalten oder mit gefährlichen Gütern befüllt wurden. Für neue Verpackungen, die in Krankenhäusern für Patienten mit Krankheiten der Kategorie A gelagert werden und zur Beförderung der UN-Nummer 3549 bestimmt sind, sollte sie jedoch nicht gelten. Da es sich zudem um Außenverpackungen handelt, stehen sie nicht in direktem Kontakt mit den Produkten, und es ist unwahrscheinlich, dass feste ansteckungsgefährliche Stoffe so aggressiv sind, dass sie die Struktur der Verpackung verändern. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung von Großverpackungen aus Kunststoff, die der neuen Verpackungsanweisung LP 622 entsprechen, nicht auf fünf Jahre beschränkt ist, da sie ebenfalls nicht mit den beförderten Stoffen in Berührung kommen.

- d) Im Gegensatz zu Verpackungen für die UN-Nummern 2814 und 2900 werden Verpackungen für die UN-Nummer 3549 nicht mehrmals verwendet, da sie nach der Beförderung verbrannt werden.
9. Der einzige Unterschied zwischen den Verpackungen für die UN-Nummer 3549 und denen für die UN-Nummern 2814 und 2900 sind die Zulassungsprüfungen. Die Prüfvorschriften in Kapitel 6.3 für Verpackungen zur Beförderung der UN-Nummern 2814 und 2900 sind strenger (Fallprüfung aus 9 m Höhe) als die für die Verpackungsgruppe I geltenden Prüfvorschriften für Verpackungen zur Beförderung der UN-Nummer 3549 (Fallprüfung aus 1,8 m Höhe). Die Verpackungen für die UN-Nummern 2814 und 2900 sind auch teurer und ihre Typenbezeichnung enthält die Kennzeichnung "Klasse 6.2". Diese Verpackungen sind in der Tat ausschließlich für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A gedacht. Ein Unterschied in der Dauer der Nutzung kann nicht nur auf der Grundlage der Prüfung gerechtfertigt werden, ohne dabei die Häufigkeit und Art der Verwendung einzubeziehen. Im Gegensatz zu Verpackungen der Verpackungsanweisung P 620 werden Verpackungen der Verpackungsanweisung P 622 nur einmal verwendet und am Bestimmungsort verbrannt, da es keine Müllverbrennungsanlagen gibt, die über die Infrastruktur, das Personal und die Verfahren verfügen, um die notwendige Sterilisation für eine sichere Wiederverwendung der betreffenden Verpackungen zu gewährleisten. Folglich ist die Gefahr der Verschlechterung des Zustands der Verpackung im Laufe der Zeit bei einmal verwendeten Verpackungen noch geringer als bei mehrfach verwendeten Verpackungen für die UN-Nummern 2814 und 2900.
10. Entscheidend für die Zulassung zur Verwendung über fünf Jahre hinaus, wie sie derzeit in Unterabschnitt 4.1.8.2 für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A erlaubt ist, ist in erster Linie die Art der beförderten Produkte. Da die Außenverpackungen der Verpackungsanweisung P 622 mit den ansteckungsgefährlichen Stoffen selbst nicht in Berührung kommen, besteht während der einmaligen Fahrt zur Verbrennungsanlage keine Gefahr einer Verschlechterung des Zustands dieser Verpackungen. An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Großverpackungen aus Kunststoff, die der Verpackungsanweisung LP 622 entsprechen, nicht auf fünf Jahre beschränkt ist, da sie ebenfalls nicht mit den beförderten Stoffen in Berührung kommen.
11. Für die UN-Nummer 3549 können daher offenbar die gleichen Kriterien wie für die UN-Nummern 2814 und 2900 angewandt werden. Wenn sichergestellt ist, dass der Verpackungsanweisung P 622 entsprechende Kunststoffverpackungen nur für ansteckungsgefährliche Stoffe verwendet werden, bedeutet dies, dass die Zuerkennung der gleichen Verwendungsdauer wie für Kunststoffverpackungen für die UN-Nummern 2814 und 2900 in Betracht gezogen werden kann. Damit würde ihre Verwendungsdauer dann nicht mehr durch Unterabschnitt 4.1.1.15 beschränkt.
12. Um in den Texten die Verwendung von Fässern und Kanistern aus Kunststoff für die UN-Nummer 3549 über fünf Jahre hinaus zuzulassen, ohne dass eine Sondergenehmigung erforderlich ist, sollte, unter der Bedingung, dass sie ausschließlich für die UN-Nummer 3549 verwendet werden, der gleiche Ansatz wie in der Verpackungsanweisung P 621 für Abfälle aus ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie B gewählt und Unterabschnitt 4.1.1.15 in der neuen Verpackungsanweisung P 622 von der Anwendung ausgenommen werden. Der Grundsatz der ausschließlichen Verwendung für die UN-Nummer 3549 sollte als zusätzliche Anforderung in die Verpackungsanweisung P 622 aufgenommen werden.

Antrag

13. Die Schweiz beantragt, in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 622 in der im Dokument OTIF/RID/RC/2029/22/Add.1 angenommenen Fassung folgende Änderung vorzunehmen:

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1, **ausgenommen Unterabschnitt 4.1.1.15**, und 4.1.3 erfüllt sind:".

Folgende neue Sondervorschrift 8 hinzufügen:

"8. Unterabschnitt 4.1.1.15 gilt nicht für Kanister und Fässer, die ausschließlich zur Beförderung der UN-Nummer 3549 verwendet werden."
